

RS OGH 1956/3/14 2Ob64/56, 7Ob621/81, 1Ob568/94 (1Ob570/94), 1Ob594/94, 1Ob71/97s, 1Ob2337/96z, 1Ob2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1956

Norm

ABGB §364 A

ABGB §364a

Rechtssatz

Das Untersagungsrecht nach § 364 Abs 2 ABGB richtet sich nicht nur gegen den Grundeigentümer, sondern gegen jeden, der durch Vorkehrungen auf dem Nachbargrundstück unzulässige Störungen hervorruft. Für die Ansprüche nach dem §§ 364 und 364a ABGB ist keineswegs unmittelbare Nachbarschaft Voraussetzung, sondern das Recht, Einwirkungen zu verbieten, reicht so weit, als sich diese fühlbar machen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 64/56
Entscheidungstext OGH 14.03.1956 2 Ob 64/56
- 7 Ob 621/81
Entscheidungstext OGH 11.06.1981 7 Ob 621/81
Veröff: JBl 1982,595 (kritisch Jabornegg) = MietSlg 33020
- 1 Ob 568/94
Entscheidungstext OGH 29.08.1994 1 Ob 568/94
Auch; Beisatz: Das Nachbarrecht schützt nicht nur den Anrainer, sondern auch den Eigentümer einer Liegenschaft, die keine gemeinsame Grenze zu jenem Grundstück aufweist, von dem das schädigende Ereignis ausgeht, auf die sich aber diese Eiwickungen nachteilig auswirken. (T1)
- 1 Ob 594/94
Entscheidungstext OGH 29.08.1994 1 Ob 594/94
Ähnlich; nur: Für die Ansprüche nach dem §§ 364 und 364a ABGB ist keineswegs unmittelbare Nachbarschaft Voraussetzung, sondern das Recht, Einwirkungen zu verbieten, reicht so weit, als sich diese fühlbar machen. (T2)
Beisatz: Die Unterlassungsklage kann gegen jeden Dritten, der eine Störung durch Anmaßung eines Rechts veranlaßt, jedenfalls aber gegen den Verursacher, der das Grundstück (die Wohnung), von dem die Störung ausgeht, für eigene Zwecke verwendet, gerichtet werden. (T3) Veröff: SZ 67/138
- 1 Ob 71/97s

Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 71/97s

Beis wie T1

- 1 Ob 2337/96z

Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 2337/96z

Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 70/85

- 1 Ob 221/98a

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 221/98a

Vgl auch; Beis wie T1

- 8 Ob 111/06s

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 8 Ob 111/06s

Auch; Beisatz: Für die Begründung der Haftung nach § 364 Abs 2 ABGB ist nicht erforderlich, dass der Nachbar selbst die störende Handlung setzt. Verursacht sie ein anderer, so wird die Haftung des Grundnachbarn dann als gerechtfertigt erachtet, wenn er die Einwirkung duldet, obwohl er sie zu hindern berechtigt und dazu auch imstande gewesen wäre. (T4)

- 5 Ob 133/09h

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 133/09h

Auch; Beis wie T4; Einem nicht zum Verwalter bestellten Wohnungseigentümer fehlt, auch wenn er über die Mehrheit der Anteile verfügt („Dominator“), die Möglichkeit, an einem allgemeinen Teil der Liegenschaft Maßnahmen zur Entsprechung einer Unterlassungsverpflichtung nach § 364 Abs 2 ABGB unmittelbar und eigenmächtig umzusetzen. (T5); Beisatz: Von der rechtlichen Möglichkeit des Verwalters von Wohnungseigentum zur Verhinderung der Störungshandlungen kann nur die Rede sein, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die der ordentlichen Verwaltung zuzuordnen sind; darüber hinaus müsste der Verwalter dadurch auch faktisch imstande sein, die Störungshandlungen zu verhindern. (T6)

- 6 Ob 216/13b

Entscheidungstext OGH 16.12.2013 6 Ob 216/13b

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0010586

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at